Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Anschauungen über Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

In Betreff Berichtigung der Verwahrungskosten für Landstreicher. Streit wegen den Kosten zwischen der Gemeinde, wo die Landstreicher aufgegriffen wurden, und der Gemeinde, welche sie in Verwahrung übernommen.

Das im § 19, P. 1 des Heimatgesetzes gedachte Zuweisungsmoment der Abstellung zum Militär kann nicht auf die Widmung zur Ersatzreserve ausgedehnt werden.

Insolange ein Jagdpachtvertrag die behördliche Genehmigung noch nicht erlangt hat, erscheint ein Jagdrescindirungsbegehren zulässig.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zu den Anschauungen über Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(Fortsetzung.)

Die Abgränzung der beiden Justizgebiete nach dem Inhalte, nach der Natur der subjectiven Rechte sucht nun Sarwey in folgender Weise zu finden.

Ganz abgesehen zunächst von der Scheidung des Rechtsstoffes in Privatrecht und öffentliches Recht läßt sich, sagt er, die Rechtssphäre der Persönlichkeit in zwei Classen oder Arten von Rechten zusammenfassen. Sie sind

I. Vermögensrechte, Rechte, welche einen Geldwerth unmittelbar in sich selbst haben und, als Einheit gedacht, das Vermögen der Persönlichkeit bilden;

II. Rechte, welche einen Geldwerth unmittelbar in sich selbst nicht haben, wobei es gleichgiltig ist, ob sie in ihrer mittelbaren Wirkung Einfluß auf das Vermögen üben oder nicht.

Zu der ersten Classe gehört nicht nur der Besitz im rechtlichen Sinne, oder das Capital im engeren Sinne (Eigenthum, Dienstbarkeit, Forderung), sondern auch die Arbeitskraft, die Erwerbsfähigkeit und der Credit (Vermögen im volkswirthschaftlichen Sinne). Jede Thatsache, welche das Capital ändert, vermehrt oder vermindert, oder die Erwerbsfähigkeit oder den Credit erweitert, beschränkt oder aufhebt, berührt die Rechtsphäre der Persönlichkeit und kann die Verletzung ihrer Rechte sein, gegen welche die richterliche Thätigkeit der hiezu vom Staate geordneten Organe Schutz zu gewähren berufen ist. Gegenstand dieses Schutzes ist jedoch nur das subjective Recht des Einzelnen, mag dieser eine physische Person oder eine fingirte Person sein. Ob dieses Individualrecht in den Privatrechtsnormen oder in den Normen des öffentlichen Rechtes seinen Grund findet, ändert daran Nichts, daß es ein Vermögensinteresse zu seinem Inhalt hat.

Alle Rechte, welche einen Geldwerth in sich selbst haben, sind geschützte Privatinteressen, weil sie das Vermögen des Einzelnen bilden; jeder Eingriff in solche ist ein Eingriff in die Privatrechtssphäre der Persönlichkeit. Wenn von einem Staatsbürger eine öffentliche Abgabe gefordert oder beigetrieben, wenn die beanspruchte Benützung eines öffentlichen Wassers bestritten, wenn die Theilnahme an bürgerlichen Nutzungen entzogen wird, wenn dem Staate oder einer vom Staate anerkannten Corporation eine Steuer, wenn dem Einzelnen der Genuß einer Stiftung im Widerspruche mit dem Willen des Stifters verweigert wird, wenn von einem Staatsbürger persönliche Leistungen, der Kriegsdienst, Staatsfrohnen, Quartierleistungen verlangt werden, so liegt in allen diesen Fällen eine Wirkung auf die Privatrechtssphäre der Betheiligten vor und der Rechtsschutz, welcher und soweit er dem Einzelnen gegen einen rechtlich unzulässigen Eingriff in diese Rechtssphäre gewährt wird, ist daher in Wahrheit der Schutz eines Privatinteresses. Das Wesen jedes Vermögensrechtes, mag es auf einem Grunde des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes beruhen, ist seine privatrechtliche Bedeutung für das Vermögen der Person. Das Vermögensrecht hört dadurch, daß es einem durch die Verwaltung zu handhabenden höheren Rechte des Staates, der Gemeinde oder der Gesellschaft weichen muß oder die Verwirklichung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses ist und dieses zu seiner Voraussetzung hat*), nicht auf, rechtlich geschütztes Privatinteresse zu sein. Insofern ist jede Rechtsprechung, welche das Vermögen in volkswirthschaftlichem Sinne berührt, Rechtsprechung über Privatrechte im ersten Falle, über Privatinteressen im zweiten Falle.

Es gibt nun aber unzweifelhaft subjective, d. h. in dem Begriffe der Persönlichkeit liegende, einen Theil der Persönlichkeit bildende Rechte, welche keinen Geldwerth in sich selbst haben. Dieselben werden mit folgender Aufzählung erschöpft sein:

1. Die Familienrechte, d. h. die aus der Ehe, der Zeugung und der Geburt und den an sie anschließenden Rechtsfictionen hervorgehenden rechtlichen Beziehungen des Einzelnen zum Einzelnen, mit Ausschluß ihrer Wirkung auf das Vermögen.

2. Die Theilnahme an den zu Erfüllung der menschlichen Bestimmung bestehenden Einrichtungen der Gesammtheit, des Staates, der Gemeinde, der Bezirks- und Kreisverbände und anderer öffentlicher Corporationen, wie der vom Staate als solche anerkannten Kirchen (früher auch der Zünfte) wiederum mit Ausschluß der Theilnahme an solchen Einrichtungen, deren Mitbenützung einen unmittelbaren Geldwerth hat, in welchem Falle der Anspruch unter die erste Classe, unter den Begriff der Forderung zu stellen ist. — Hieher gehören das Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht, die gemeinde- und staatsbürgerlichen activen und passiven Wahlrechte, die ständischen Rechte

*) Das Recht selbst ist in diesen Fällen ein öffentliches Recht, aber seine Verletzung ist ein Eingriff in die Privatrechtssphäre, sofern seine Realisirung einen Vermögensvortheil gewährt und das Interesse hierauf gerichtet ist. Dies ist seine privatrechtliche Seite; sein materieller Inhalt ist ein privatrechtlicher; aber das Interesse ist rechtlich geschützt nur innerhalb der öffentlich-rechtlichen (Genossenschafts-) Beziehungen, was die Competenzgrenze bestimmt.

der Standesherren und ritterschaftlichen Familien, die Jedermann gestattete Benützung öffentlicher Sammlungen, der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen der Behörden u. s. f. Auch die Theilnahme an den Einrichtungen einer vom Staate als öffentliche Corporation anerkannten Kirche und an den öffentlichen Unterrichtsanstalten ist insofern hieher zu zählen, als es sich nur um die Befriedigung geistiger Interessen handelt, welche an sich keinen Geldwerth haben, obwohl sie ebenso wie die Familienrechte der Grund eines Vermögenserwerbs werden können.

3. Die Persönlichkeit erweitert sich im Staats- und Gemeindeleben durch das Amt, den öffentlichen Dienst insofern, als mit der Uebertragung desselben gewisse an sich in der Persönlichkeit nicht enthaltene subjective Befugnisse und Pflichten übertragen werden, welche, ausgenommen wiederum die hiemit verbundenen in die erste Classe fallenden Vermögensansprüche, dieser zweiten Classe angehören.

Von den hienach zu der zweiten Classe zu zählenden Individualrechten sind nur die Familienrechte Gegenstand der Rechtsprechung der Civilgerichte. Alle übrigen unter dieselbe gestellten Rechte oder Ausflüsse der Persönlichkeit sind öffentliche Rechte. Es bedarf keines Beweises, daß z. B. über Staats- und Gemeindebürgerrecht, über die streitige Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen ꝛc. nur durch einen richterlichen Spruch sollte entschieden werden können, da andernfalls der Zweck aller gesetzlichen Vorschriften über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes, ebenso der Wahlgesetze vereitelt würde, welcher in der Sicherstellung der Einzelnen gegen die Willkür der Verwaltung zum großen Theile liegt.

Niemals aber und in keiner Gesetzgebung ist die Entscheidung über streitige Rechte dieser Art den Civilgerichten zugewiesen oder auch nur der Versuch gemacht worden, ihre Zuweisung an die Civilgerichte zu verlangen. Eben so klar ist ferner, daß es sich bei denselben nicht um Privatrechte und nicht um Privatrechtsverhältnisse handelt. Die Streitigkeiten über diese öffentlichen Rechte bilden den ersten und unzweifelhaftesten Gegenstand der Rechtsprechung der Administrativgerichte, wobei die Frage, inwieweit das positive Recht des Staates auf diesem Gebiete subjective Rechte, durch den Administrativrichter geschützte Interessen anerkennt, hier dahingestellt bleibt.

Nicht so einfach liegt die Sache bei Streitigkeiten über solche Rechte, welche der ersten Classe angehören. Man kann daraus, daß in diesen Fällen, wie gezeigt, stets Privatinteressen (Vermögensrechte) in Frage stehen, nach dem allgemeinen Grundsatze die Folge ziehen, daß in allen diesen Fällen die Civilgerichte zur Entscheidung zu berufen seien.

Allein ganz abgesehen von dem positiven Rechte wird man, von der vorne gegebenen Auffassung der Administrativjustiz ausgegangen, zu einem anderen Ergebniß gelangen. Wenn einmal ihre Berechtigung in „Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes" anerkannt ist, so wird man zu untersuchen haben, ob Streitigkeiten über Vermögensrechte denkbar sind, auf welche diejenigen Erwägungen Anwendung finden, welche die Zuweisung der Rechtsprechung über Individualrechte an besondere Gerichte (die Administrativgerichte) rechtfertigen. Im Falle der Bejahung wird man diese Streitigkeiten aus denselben Zweckmäßigkeitsgründen wie die Streitigkeiten über die Individualrechte der zweiten Classe an jene besonderen Gerichte verweisen.

Es bedarf kaum eines Nachweises und wird, sofern nicht die Berechtigung besonderer Administrativgerichte überhaupt bestritten wird, keinem Widerspruch begegnen, daß diese Frage in folgenden zwei Fällen zu bejahen ist:

1. Wenn ein Vermögensrecht (Eigenthum im engeren Sinne), Arbeitskraft, Credit durch die Rücksicht auf die öffentlichen Interessen an sich beschränkt ist oder im einzelnen Falle der Geltendmachung dieser Interessen weichen soll und diese Beschränkung den Gegenstand des Streites bildet;

2. wenn dasselbe nicht anders als unter der Voraussetzung eines öffentlichen Rechtes der zweiten Classe gedacht werden kann und hiedurch bedingt ist; wenn ein vermögensrechtlicher Anspruch die Verwirklichung der durch das öffentliche Recht geregelten (der genossenschaftlichen) Beziehungen ist, in welchen der Staat und die vom Staate anerkannten Corporationen (Gemeinde-, Bezirks-, Kreis-, Kirchen- und Schul-Verbände) zu den Einzelnen und zu einander stehen.

Diesen zwei Arten von Streitfällen, welche insofern eine Ausnahme von der Regel bilden, als die meisten Streitigkeiten über Vermögensrechte nicht zu ihnen gehören und im Zweifel rein privatrechtlicher Natur sind, ist gemeinschaftlich, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche durch das öffentlich-rechtliche Verhältniß des Einzelnen zu dem Staate oder der öffentlichen Corporation entweder ganz oder doch in der den Streit veranlassenden Beziehung beherrscht werden und mithin nach anderen Grundsätzen als denjenigen des Privatrechtes zu beurtheilen sind, welche die rechtlichen Verhältnisse auf der Grundlage der allgemeinen gleichen Rechtssphäre der Persönlichkeit ordnen. Man kann sich mit der Meinung einverstanden erklären, daß ein Privatrechtsverhältniß niemals nach den Normen des öffentlichen Rechtes beurtheilt werden kann. Allein eben so gewiß ist, daß in dem ersten der bezeichneten Fälle die allein entscheidende Frage über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Eingriffes in ein Privatrecht (Vermögensrecht) nicht nach den Normen des Privatrechtes, sondern nach den Normen des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen ist. Ebenso ist im zweiten Falle, im Falle des Streites über ein auf einem Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes auf „einer genossenschaftlichen" Norm beruhendes Vermögensrecht, Gegenstand des Streites kein Privatrechtsverhältniß, vielmehr der Streit nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden; aber auf Einer Seite jedenfalls und sehr häufig auf beiden Seiten ist der Zweck des Streites die Abwendung eines Vermögensnachtheils oder die Zuwendung eines Vermögenszuwachses aus Rechtsgründen, ganz ebenso, wie im Falle des Streites über ein Privatrechtsverhältniß. Das öffentliche Recht äußert seine Wirkung auch auf Privatrechte. Es beschränkt, vernichtet und erzeugt Vermögensrechte, und soweit diese Wirkung Gegenstand eines Streites ist, insoweit tritt die Rechtsprechung des Administrativrichters ein.

Diese Ausführungen lassen sich nun in Folgendem zusammenfassen: Die Aufgabe der Civilgerichte und der Administrativ-Justizbehörden ist der Schutz bestrittener oder verletzter subjectiver Rechte (Individualrechte) in der Form der Entscheidung und der Vollziehung der rechtskräftigen Entscheidungen. Die Entscheidung über verletzte oder bestrittene Familien- und Vermögensrechte steht dem Civilrichter zu, sofern nicht die Collision des Vermögensrechtes mit den öffentlichen Interessen oder ein öffentliches Vermögensrecht in Frage steht. Die Entscheidung über alle subjectiven Rechte, welche keinen Geldwerth haben und nicht Familienrechte sind, ebenso der Schutz bestrittener oder verletzter Vermögensrechte in den erwähnten zwei Ausnahmsfällen ist die Aufgabe der Administrativ-Justizbehörden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

In Betreff Berichtigung der Verwahrungskosten für Landstreicher. Streit wegen den Kosten zwischen der Gemeinde, wo die Landstreicher aufgegriffen wurden und der Gemeinde, welche sie in Verwahrung übernommen.

Ende April 1872 wurde in dem zur Gemeinde H. gehörigen Walde eine aus 20 Köpfen bestehende Zigeunerbande durch die Gendarmerie arretirt und bis zur Sicherstellung der Zuständigkeit der einzelnen Glieder dieser Bande von der Schubstation in der benachbarten Gemeinde K. in polizeiliche Verwahrung übernommen. Nach einigen Tagen, nachdem inzwischen die Erhebungen über die Zuständigkeit der in Verwahrung genommenen Zigeunerfamilien eingeleitet wurden, war die ganze Zigeunerbande nach Durchbrechung der Mauern der K.'er Arrestlocalitäten entwichen und konnte nicht mehr zu Stande gebracht werden.

Der Stadtvorstand von K. hatte der dortigen Bezirkshauptmannschaft die Entweichung der Zigeuner bekannt gegeben und ihr außerdem mitgetheilt, daß sich die für die Verpflegung der Flüchtigen erwachsenen Kosten auf 35 fl. belaufen, worauf die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde H. auf Grund des § 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, zur Vorlage dieses Kostenbetrages innerhalb der Frist von acht Tagen aufforderte. Gegen diesen Zahlungsauftrag hat die Gemeinde H. eine Vorstellung überreicht, welche aber von der Bezirkshauptmannschaft unterm 13. Juni 1872 aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil die Arretirung der Zigeunerbande auf dem Gemeindegebiete von H. wirklich stattge-

funden habe, auf welchem nach § 28 des Gemeindegesetzes der Gemeinde die Ausübung des selbstständigen Wirkungskreises obliegt.

Ueber den dagegen ergriffenen Recurs hat die Statthalterei bei dem Umstande, als die Gemeinde K. als Schubstation erklärt worden ist, der Gemeindevertretung die Obsorge für entsprechende Arrestlocalitäten sowie die Ueberwachung der Inhaftirten obliegt, die Frage entstehe, ob letztere überhaupt im Hinblick auf § 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, einen Ersatz für die Verpflegung der behufs Abschiebung inhaftirten aber entwichenen Zigeuner anzusprechen berechtigt ist, die Bezirkshauptmannschaft aufgefordert zu erwägen, ob nicht eine Aenderung der erstinstanzlichen Entscheidung vom 13. Juni 1872 im eigenen Wirkungskreise Platz zu greifen hätte.

Hierauf entschied denn die Bezirkshauptmannschaft ddo. 16. November 1872, daß die Gemeinde K. nicht berechtigt sei, den Ersatz für die Verpflegung der aus den Arrestlocalitäten entwichenen Zigeuner zu begehren, weil die Gemeinde K. als Schubstation verpflichtet war für geeignete Arrestlocalitäten und eine ordentliche Ueberwachung der Inhaftirten zu sorgen und dieselbe entgegengesetzten Falles den Verlust des Anspruches auf Entschädigung (§ 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1871) tragen muß.

Im Statthaltereirecurse hob die Gemeinde K. hervor, daß die Zigeunerbande zum Abschieben noch nicht bestimmt war und sie daher, insolange ihre Zuständigkeit nicht sichergestellt gewesen, auch nicht in den Arrest für Schüblinge gehörte; weiters sei die Gemeinde nicht verpflichtet gewesen bis zu dem Zeitpunkte der Zuständigkeitsconstatirung die Bande weder auf eigene noch auf Kosten des Landesfondes zu verpflegen; auch könne der Gemeinde ein besonderes Verschulden rücksichtlich der Flucht der Zigeunerbande nicht zur Last gelegt werden.

Durch die in Folge dieses Recurses von der Statthalterei angeordneten Nachtragserhebungen stellte sich heraus, daß die Gemeinde H. in ihrem Hirtenhause ein Local zur polizeilichen Verwahrung von 20 bis 30 Personen besitzt und daß ein Uebereinkommen zwischen den Gemeinden H. und K. wegen Uebernahme und Verpflegung von Polizeiarrestanten nicht besteht.

Die Statthalterei entschied hierauf wie folgt: „Gemäß § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, liegt jener Gemeinde die Verwahrung der aufgegriffenen Personen ob, in deren Gemeindegebiete die Betretung stattfand. Die Uebernahme von dergleichen Personen von Seite der Schubstationsgemeinde hat erst dann einzutreten, wenn von Seite der Schubbehörde das Erkenntniß auf Abschiebung gefällt ist. Nachdem zwischen den Gemeinden H. und K. eine freiwillige Vereinigung im Sinne des § 93 G. O. bezüglich der Besorgung einzelner Zweige der Ortspolizei nicht besteht, auch ein ämtlicher Auftrag zur Unterbringung dieser Zigeuner in den Arrestlocalitäten von K. nicht vorliegt, so muß die von der Stadtgemeinde K. stattgefundene Uebernahme dieser aufgegriffenen Personen zur vorläufigen polizeilichen Verwahrung als eine freiwillige Uebernahme der der Gemeinde H. obliegenden Verpflichtung angesehen werden; es kann auch dem zufolge der hiedurch für die Stadtgemeinde K. erwachsene Kostenaufwand nur als eine privatrechtliche Forderung angesehen werden, worüber zu entscheiden nicht den Administrativbehörden zusteht“.

Gegen diese Entscheidung hat die Stadtgemeinde K. die Ministerialberufung eingebracht, worin sie bat, im politischen Wege die Gemeinde H. zur Ersatzleistung der fraglichen Verpflegskosten zu verhalten.

Das Ministerium des Innern hat ddo. 30. December 1873, Z. 20.511, unter Behebung der Statthaltereientscheidung erkannt, daß die Stadtgemeinde K. die obangeführten Kosten pr. 35 fl. zu tragen habe, „weil dieselbe die Zigeunerbande, ohne einen Protest zu erheben, in die polizeiliche Verwahrung übernommen und die politischen Behörden nicht in die Lage gesetzt hat, hinsichtlich der Verwahrung der Zigeunerbande die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.“

K.

Das im § 19, P. 1 des Heimatsgesetzes gedachte Zuweisungsmoment der Abstellung zum Militär kann nicht auf die Widmung zur Ersatzreserve ausgedehnt werden.

Alex. N., welcher auf Grund des § 12 P. 3 der Inst. z. W. G. in das Verzeichniß der Stellungspflichtigen der Gemeinde A. (Bezirksh. C.) eingetragen worden ist, wurde bei der Stellung 1872 für die Ersatzreserve bleibend gewidmet.

Er wurde damals über Requisition der Bezirkshauptmannschaft C. durch die Bezirkshauptmannschaft G. der Stellungscommission in G. vorgeführt, nachdem er sich in der im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft G. befindlichen Gemeinde F. aufhielt.

Im März 1873 bewarb sich Alex. N. um einen Heimatschein. Nachdem sich seine Zuständigkeit nicht ermitteln ließ, stellte die Bezirkshauptmannschaft C. an die Bezirkshauptmannschaft G. das Ersuchen, den Heimatwerber der Gemeinde F. nach § 19 P. 1 H. G. zuzuweisen, indem diese — nach § 2 W. G. nach welchem sich „die bewaffnete Macht in das stehende Heer, die Landwehr und die Ersatzreserve gliedert“ und nach § 166 Inst. z. W. G., nach welchem „Wehrpflichtige im Wege der regelmäßigen Stellung in die Ersatzreserve eingetheilt werden“ — die Ansicht vertrat, daß die Widmung zur Ersatzreserve als Abstellung zum Militär betrachtet werden müsse.

Ueber die ablehnende Aeußerung der Bezirkshauptmannschaft G. wurde der Act der Landesstelle zur Entscheidung vorgelegt.

Dieselbe hat mit Erlaß vom 4. December 1873, Z. 15.081 entschieden, daß das im oberwähnten Punkte 1 des § 19 Heim.-Ges. gedachte Zuweisungsmoment der Abstellung zum Militär nicht auf die Ersatzreserve ausgedehnt werden könne.

„Es müsse bei Entscheidung dieses Falles jener Begriffsumfang ins Auge gefaßt werden, welcher zur Zeit der Erlassung des Heimatgesetzes der Gesetzgebung in Ansehung des im § 19 P. 1 dieses Gesetzes gebrauchten Ausdruckes „Abstellung zum Militär“ vor Augen geschwebt haben konnte. Offenbar müsse der Umfang des Zuweisungsmomentes nach dem Inhalte und Geiste des damals bestandenen Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1857 beurtheilt werden, welches aber nur die wirkliche Abstellung zum Militär, d. i. die Einreihung, Beeidigung und den Uebertritt in den Militärkörper mit der Folge der sofortigen Dienstesantretung, keineswegs aber eine Widmung auf unbestimmte Zeit kannte. Die Einreihung in die Ersatzreserve nach dem Wehrgesetze von 1868 sei, wie es sich aus den §§ 166, 4 b. und § 166, 7, 8, 9 ergibt, nicht so viel bedeutend als nach dem Heeresergänzungsgesetze von 1857 die Abstellung zum Militär, sondern weit weniger, da sie lediglich als Widmung für die weitere Eventualität gilt, als der Gewidmete laut § 166, 7 im Kriegsfalle noch die physische Eignung zum Militärdienste besitzt.“

J. P.

Insolange ein Jagdpachtvertrag die behördliche Genehmigung noch nicht erlangt hat, erscheint ein Jagdexscindirungsbegehren zuläßig *).

Die Gutsherrschaft R. hatte seit Jahren die Gemeindejagd S. gepachtet. Jedoch bei der letzten Licitation war ein Anderer Ersteher geblieben. Da, und zwar drei Tage nach der Licitation, aber vor Bestätigung des Verpachtungsactes durch die politische Bezirksbehörde, überreichte die Gutsherrschaft R. der gedachten Behörde folgendes Begehren, dessen Sachverhalt gleichzeitig erwiesen wurde: „Auf dem Territorium der Gemeinde S. befinde sich eine, verschiedenen Personen gehörige, 211 Joch betragende Grundfläche, die von dem gutsherrschaftlichen größeren Grund- und Jagdcomplexe ganz und gar umschlossen sei. Die Gutsherrschaft habe es in den früheren Jahren nicht für der Mühe werth oder nöthig erachtet, diese Enclave zu exscindiren (auszuscheiden), allein nunmehr, wo ein Anderer die Gemeindejagd S. erstanden, stelle sie das diesfällige Exscindirungsbegehren.“ — Die Bezirkshauptmannschaft gab dem beschriebenen Ansuchen Folge und verminderte den Pachtzins des Gemeindejagderstehers um einen Quotentheil, den sie jetzt der Gutsherrschaft auferlegte. Mit dieser Modification wurde auch der Gemeindejagd-Pachtvertrag bestätiget.

---

*) Siehe Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1871, S. 86.

In Folge Recurses des Pächters der Gemeindejagd behob die Landesstelle die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, weil das Exscindirungsbegehren nach stattgefundener Licitation der Gemeindejagd übergeben worden sei. — Dawider recurrirte ihrerseits die Gutsherrschaft R. und berief sich darauf, daß der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 342 *) den Zeitpunkt, bis zu welchem der Besitzer des größeren Complexes sich über die Pachtung der Enclave auszusprechen habe, unbestimmt lasse.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium fand unterm 16. November 1873, Z. 12.004, die Entscheidung der Landesstelle aufzuheben und die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in so weit zu reactiviren, als die Zuweisung der Jagd auf der fraglichen Enclave an die Gutsherrschaft R. ausgesprochen war.

Rücksichtlich der Pachtzinsrepartition unter Gemeindejagd-Ersteher und Gutsherrschaft ordnete das Ministerium eine neuerliche Ausmittlung unter Zuziehung von Sachverständigen an, da ad acta behauptet und eingeräumt war, daß die in lite befangene Enclave vorzüglich wildreich sei.

Die Erwägungen, welche das k. k. Ackerbau-Ministerium bei seiner Entscheidung leiteten, sind nachstehende:

Die Landesstelle, welche die bezirksbehördliche Verfügung aufhob, bezog sich auf die constant gewordene Praxis und die Entscheidungen in gleichen Fällen. Es ist nun allerdings richtig, daß Exscindirungen von Eigenjagdcomplexen während des Laufes eines mit staatsbehördlicher Genehmigung zu Stande gekommenen Jagdpachtvertrages nicht zugelassen werden, und sind in diesem Geiste zahlreiche Entscheidungen erflossen. Jedoch lagen in allen diesen Fällen Jagdpachtverträge vor, die mit der staatsbehördlichen Genehmigungsclausel versehen waren. (Vgl. § 4 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257). Ganz anders im Fragefalle, wo die behördliche Genehmigung noch nicht erfolgt ist, somit der Vertrag aller Wirksamkeit entbehrt. Die Bezirkshauptmannschaft mußte daher auf das Einschreiten der Gutsherrschaft R. und zwar um so mehr eingehen, als die Handhabung des Punktes 2 der wiederholt gedachten Ministerial-Verordnung vom Jahre 1849 der politischen Behörde von Amtswegen obliegt, indem die Durchführung der die Vereinigung des Jagdgebietes innerhalb und außerhalb der Enclave in eine Hand bezweckenden gesetzlichen Bestimmung nicht bloß zu Gunsten des Eigenjagdberechtigten, welcher 200 zusammenhängende Joch besitzt, sondern ex ratione publica im allgemeinen Interesse der Erhaltung und Schonung der Jagd zu geschehen hat, zu welchem Ende der Gesetzgeber denn auch bestimmt, daß für den Fall, als der Eigenjagdberechtigte sich zur Ausübung der Jagd auf der Enclave nicht herbeilasse, die Gemeinde befugt sei, die Jagd sowohl auf der Enclave, als auf dem diese umgebenden Grundcomplexe auszuüben, beziehungsweise verpachten zu lassen. Kommt nun wirklich der Bestimmung im Punkte 2 des Ministerial-Erlasses vom Jahre 1849, der Charakter einer ex ratione publica erflossenen, von Amtswegen durchzuführenden Norm zu, so muß in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle der Ersteher der Gemeindejagd sich die im Sinne dieser Bestimmung ergebende Einschränkung ebenso gefallen lassen, als wenn durch eine behördliche Verfügung ein Jagdpächter oder Jagdaufseher wegen Defects in der Person nicht genehmiget wird.

*) „Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes die Befugniß eingeräumt, die auf der Enclave (eingeschlossener Grund) zuständige Jagd vor jedem Anderen und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode."

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landeschefs vom 4. Mai 1873, Z. 6310, betreffend Aufwand für Reisekosten aus Anlaß der Erhebung von Elementarschäden.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem k. k. obersten Rechnungshofe unterm 3. April 1873, Z. 1573/68 bestimmt, daß die Kosten für Reisen aus Anlaß der Erhebung von Elementarschäden ohne Unterschied, ob dieselben von Finanz- oder politischen Beamten vollzogen werden, in jenen Fällen aus dem Finanzetat und zwar aus dem Aufwande für den directen Steuerdienst zu bestreiten sind, wenn diese Erhebungen zunächst die Erlangung von Steuernachlässen zum Zwecke haben. Hievon beehre ich mich Euer . . . . . mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß diese Bestimmung auch in dem Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 10 ex 1873 enthalten ist.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. September 1873, Z. 15.548 an sämmtliche Landeschefs (mit Ausnahme von Triest) betreffend Legalisirung der Todtenscheine für italienische Staatsangehörige.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 9. Juni 1873, Z. 9196 *) werden Euer . . . um gefällige Veranlassung ersucht, daß den auf Grund dieses Erlasses einzuschickenden Todtenscheinen italienischer Staatsangehöriger die bisher üblich gewesene Legalisirungsclausel durch Consistorium und Landesstelle jeweilig beigesetzt werde.

*) Mitgetheilt in Nr. 32 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hauptmünzamtsdirector, Ministerialrathe Anton Schrötter Ritter v. Kristelli anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Hauptmünzamts-Directorsstelle dem Vicedirector daselbst, kaiserl. Rath Alois Czaslawsky verliehen.

Seine Majestät haben den Kanzleidirector der Generalintendanz der Hoftheater Hofsecretär Eduard Eisenreich zum wirklichen Regierungsrathe ernannt und dem dortigen Registrator und Expeditor Friedrich Magner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte und Gemeinderathe in Ebensee Dr. Ferdinand Gallasch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Karl Ritter v. Gumer zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Johann Ritter v. Vintschgau zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Daniel Schwank zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Triest Johann Pittoni zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Ferdinand Kawecki, Nikol. Kopaczynski, Franz Usarski, Heinrich v. Michalewski, Joseph Götz, Joh. Bernacki, Theodor Terlecki R. v. Olechnowicz, Karl Jakubek, Roman Jablonowski, Joseph R. v. Kedzierski, Joseph v. Topolnicki und Ladislaus Borkowski zu Steueroberinspectoren der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat dem Dr. Emil Hardt und dem Ministerialconcipisten Dr. Joseph Edlen v. Küchler Ministerialvicesecretärsstellen, dann dem Concipisten der Postdirection für Wien Ernst v. Koerber eine Ministerialconcipistenstelle im Handelsministerium verliehen.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Joseph Gübel, Martin Meidinger, Raimund Wawrzinka und Adalbert Böhm zu Oberpostcontroloren im Wiener Postbezirke ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor in Triest, Gustav Adolf Ritter v. Vicari zum Oberpostverwalter in Villach ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle beim Hauptzollamte in Wien mit der achten Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Controlorsstelle bei der Telegraphenstation in Lemberg mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 18. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Landesthierarztesstelle bei der krainerischen k. k. Landesregierung in der achten Rangsclasse, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Baurathsstelle bei der küstenländischen Statthalterei in der siebenten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 25.)

Forstadjunctenstelle bei der Statthalterei in Triest mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 25.)

Forstcommissärsstelle in Dalmatien mit der neunten Rangsclasse 1100 fl. Gehalt und Activitätszulage mit 200 fl. nebst Reisepauschale pr. 300 fl., bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 25.)

Zwei Conceptspracticantenstellen für den politischen Verwaltungsdienst in Krain mit einem Adjutum jährlicher 500 fl. bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Hauptcassiersstelle bei der galizisch. Landeshauptcasse in der achten Rangsclasse, eventuell eine Adjuncten-, beziehungsweise Officials- und Assistentenstelle in der neunten, resp. zehnten und eilften Rangsclasse, bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Gemeindesecretärsstelle zu Reichenau mit 800 fl. Jahresgehalt, freier Wohnung u. s. w. gegen Caution, bis 10. Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.